

Sitzungsvorlage Nr. V/2018/1072/2

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Benning, Reinhold



Ahaus, 18.11.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport
Rat

13.12.2021	TOP Ö	3.4
15.12.2021	TOP Ö	13

Beratungsgegenstand

Einrichtung von Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus spricht sich auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport im Rahmen des „Gemeinsamen Lernens“ für die Einrichtung der bislang lediglich mitversorgten städtischen Grundschulen (Aabachschule, Andreasschule und Burgschule) als „Orte des Gemeinsamen Lernens“ aus.

Der Ratsbeschluss vom 15.11.2018 (V/2018/1072/1) wird für diese drei Grundschulen entsprechend angepasst.

Sachdarstellung

Nach § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW (SchulG) richtet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein.

Der aktuelle Runderlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ vom 12.03.2021 (ABI. NRW 04/21) sieht für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen ab dem Schuljahr 2021/22 u.a. folgendes vor:

„Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen vom Grundsatz her an allen Grundschulen ein, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten, und holt dazu die Zustimmung des Schulträgers schriftlich ein.“ (RdErl. 4.1 ff)

Im Kontext des Masterplans Grundschule hat sich die Landesregierung für eine intensive personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule entschieden. Hierzu soll ein entsprechender Umstrukturierungsprozess bzgl. der Stellenversorgung bereits zum Schuljahr 2021/22 beginnen (vgl. RdErl. MSB v. 27.07.2021 – Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens an den Grundschulen und PRIMUS-Schulen). Parallel dazu werden die Grundschulen bei der Erstellung bzw. Überarbeitung des Inklusionskonzeptes schulaufsichtlich unterstützt und beraten.

Mit E-Mail vom 02.09.2021 bittet das Schulamt für den Kreis Borken um die schriftliche Zustimmung des Schulträgers für eine dauerhafte Einrichtung nunmehr aller städtischen Grundschulen als Schulen Gemeinsamen Lernens nach § 20 Absatz 5 SchulG NRW.

Damit sollen in Abänderung des Ratsbeschlusses vom 15.11.2018 (V/2018/1072/1) die bislang von anderen Schulen mitversorgten städtischen drei Grundschulen (Aabachschule, Andreasschule und Burgschule) auch dauerhaft formal als Schulen des Gemeinsamen Lernens nach § 20

Abs. 5 SchulG NRW eingerichtet werden. Alle übrigen Schulen sind es bereits.

Die betroffenen Schulen haben sich für die Einrichtung ausgesprochen, weisen jedoch nachdrücklich auf die landesweit bestehende fehlende personelle Unterstützung im sonderpädagogischen Bereich hin.

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

keine